

Mandanteninformation und Belehrung

Merkblatt über Gebühren und Honorare in Anwaltssachen

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen möchten wir Sie über die hier anstehenden Zahlungen informieren. Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege und darf insbesondere keine Erfolgshonorare vereinbaren.

Gerichtskosten

Gemäß § 65 GKG (Gerichtskostengesetz) sind die gerichtlichen Gebühren in bar beim Gericht spätestens mit der Einreichung der Klage nachzuweisen. Eine Stundung ist nur in Ausnahmefällen möglich und muß beim Gericht unter Nachweis der besonderen Situation beantragt werden.

Rechtsanwaltsgebühren

Das Honorar des Rechtsanwalts ist im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt. **Die Berechnung der Gebühren richtet sich nach dem Gegenstandswert.** So kostet ein Mahnverfahren über 600,00 € nur 101,50 €, während ein Mahnverfahren über 60.000,00 € - trotz "2 Nullen" - schon 1.977,22 €. Dieser Unterschied erklärt sich mit der Haftung des Rechtsanwalts im Falle einer falschen Bearbeitung.

Honorarvorschuss

Gemäß § 9 RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) ist der Rechtsanwalt gehalten, die voraussichtlich entstehenden Gebühren, z.B.

1 Verfahrensgebühr

1 Terminsgebühr

vorschußweise, d.h. mit der Verpflichtung der späteren Anrechnung, zu erheben und zu vereinnahmen. Es bestehen also gesetzliche Regelungen, die der Rechtsanwalt einzuhalten hat.

Ein verbleibendes Guthaben ist dem Mandanten, d.h. Ihnen, mit Beendigung des Mandates auszuführen.

Im Falle der verspäteten Zahlung oder der Nichtzahlung der anwaltlichen Gebühren besteht keinerlei Verpflichtung des Gerichts oder des Rechtsanwaltes, für Sie tätig zu werden. Vermeiden Sie daher etwaige Nachteile in Ihrem eigenen Interesse !

Rechtsschutzversicherungen

sind oftmals wie ein Regenschirm: Wenn man sie braucht sind sie nicht vorhanden. Zunehmend grenzen die Rechtsschutzversicherungen ihre Risiken ein und vereinbaren Selbstbeteiligungen. Rechtsschutzversicherungen mit großer Werbung sind oftmals schlechter als kleinere, denn die Werbung muß von Ihnen mitbezahlt werden! **Für die Herbeiführung der Deckungszusage und das Bestehen der Rechtsschutzversicherung ist der Mandant verantwortlich!** Eine Herbeiführung der Deckungszusage durch den Rechtsanwalt wird gerne übernommen, ist jedoch mit zusätzlich anfallenden Gebühren verbunden.

Prozesskostenhilfe für Minderbemittelte

gewährt den Mandanten mit geringeren Einkünften eine finanzielle Erleichterung auf Antrag. Wir helfen Ihnen auf Wunsch. Der Rechtsanwalt kann die Gebühren eines Wahlanwalts erhalten und darf Vorschüsse anfordern. Die endgültige Abrechnung der bewilligten Prozesskostenhilfe erfolgt jedoch über die Staatskasse. **Für die Antragstellung und den Nachweis der Einkünfte u.ä. ist der Mandant verantwortlich.** Der Antrag muß vor dem 1. Gerichtstermin gestellt werden !

Bestätigung:

Ich bin heute von den Rechtsanwälten Dr. Wendelin Schleicher, Wendelin Schleicher und Stefan Schleicher darüber belehrt worden, das sich ihre Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen.

Ingolstadt, den

.....
Unterschrift des Mandanten